

Kriterien für die Förderung von Betreuungsangeboten an Solmser Grundschulen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms hat am 30. Juni 2009 die nachstehenden Kriterien für die Förderung von Betreuungsangeboten an Solmser Grundschulen mit Wirkung vom 01. September 2009 beschlossen.

Präambel

Im Rahmen der Umsetzung des novellierten Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Dritter Abschnitt: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22 bis 26) und unter Berücksichtigung der Übergangsregelung nach § 24a SGB VIII beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms, die Förderbedingungen für Betreuungsangebote an Solmser Grundschulen zu verbessern.

Das an der Qualität und am Bedarf orientierte Angebot an Tagesbetreuung für Kinder ist als gemeinsame Aufgabe der Stadt Solms, des Lahn-Dill-Kreises, den freien Trägern und den Betreuungsvereinen an Grundschulen zu verstehen.

Zur Förderung der Betreuungsangebote an Grundschulen stellt die Stadt Solms jährlich Mittel zur Verfügung. Um eine sachgerechte Verteilung sicherzustellen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung nachfolgende Kriterien für die Förderung von Betreuungsangeboten an Solmser Grundschulen.

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele

Die Stadt Solms erkennt die Notwendigkeit des Ausbaus des Angebotes an Tagesbetreuung für Kinder und leistet mit dieser finanziellen Unterstützung ihren Beitrag zur qualitäts- und bedarfsorientierten Weiterentwicklung. Dadurch bekennt sie sich zu mehr Familien- und Kinderfreundlichkeit und schafft die Grundlagen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Standortentwicklung.

Die Stadt Solms unterstützt und fördert die Träger von Betreuungsangeboten an Solmser Grundschulen und erleichtert damit insbesondere das Vorhalten, Schaffen und Erweitern von bedarfsgerechten Plätzen für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII.

2. Gegenstand und Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, die bedarfsgerechte Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter in der Stadt Solms sicherzustellen. Gefördert werden von der Stadt Solms anerkannte Betreuungsangebote an Solmser Grundschulen.

3. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt ergänzend zu den Förderungen des Landes, des Lahn-Dill-Kreises sowie evtl. weiterer Zuschüsse.

Die Förderung der Stadt Solms wird in Form eines pauschalen Zuschusses in Höhe von 5,00 € je Betreuungsstunde ab 13.00 Uhr bis max. 16.30 Uhr während der Schulzeiten für den jeweiligen Standort geleistet. Eine Betreuung während der Ferienzeiten wird zu den gleichen Bedingungen für die hälftige Feriendauer gefördert (bis maximal 6,5 Wochen/Jahr).

Für die Grundschule Steindorf-Albshausen erfolgt die Förderung anteilig nach Schülern aus der Stadt Solms und der Stadt Wetzlar anhand der tatsächlichen Schülerzahlen jeweils zum 01. September eines Jahres, solange dieses Betreuungsangebot ebenfalls durch die Stadt Wetzlar bezuschusst wird.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für das Jahr 2009 wird die Förderung ab 01. September 2009 anteilig der Monate ausgezahlt.

4. Fördervoraussetzungen

Die Erfüllung folgender Kriterien sind zwingende Voraussetzungen zur Gewährung der Förderung.

Die Träger von Betreuungsangeboten, die Schulen, Träger anderer Kinderbetreuungsangebote, der Schulträger, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Stadt Solms müssen die örtliche, räumliche und konzeptionelle Planung miteinander abstimmen und verbindliche Kooperationen vor Ort vereinbaren. Insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung des Angebotes ist vom Träger nachzuweisen.

Mit der Antragstellung ist eine angemessene und aussagekräftige Bedarfsermittlung und -planung inklusive der Entwicklungsperspektiven vorzulegen. Eine pädagogische und räumliche Konzeption, eine Darstellung des Bezugs zum Schulprogramm sowie ein Verpflegungskonzept sind Bestandteil des Antrags.

Während der geförderten Öffnungszeiten müssen mindestens 10 Kinder dauerhaft angemeldet sein. Bei erstmaliger Antragstellung genügt die dauerhafte Anmeldung von 5 Kindern in den ersten beiden Förderjahren.

Bei durchgängiger Anwesenheit der Kinder in Schule und Betreuungsangebot von mindestens 6 Stunden ist vom Träger ein vollwertiges, kindgerechtes Mittagessen vorzuhalten. Gemäß den Standards in der Jugendhilfe sind vom Träger die Zustimmungen der hier zu beteiligenden Behörden in Form einer Trägererklärung mitzuteilen.

Um eine Verlässlichkeit und Kontinuität des Betreuungsangebotes zu erzielen, sind Mindestöffnungszeiten an 3 Tagen je Woche bis mindestens 15 Uhr und bedarfsgerechte Öffnungszeiten in den Ferien zu gewährleisten.

Bei Anwesenheit von nur einer Betreuungsperson ist die durchgängige Aufsicht zu gewährleisten, z. B. durch entsprechende Vertretungsregelungen und ggf. verlässliche Rufbereitschaften konkret benannter Personen.

Ab 20 gleichzeitig anwesenden Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein.

5. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung erfolgen mit dem entsprechenden Vordruck bei der Stadt Solms.

Erst- und Folgeanträge müssen für das jeweils laufende Kalenderjahr bis zum 01. August des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt werden. Im Jahr 2009 ist eine Antragstellung bis zum 01. November möglich.

Die Bewilligung erfolgt jeweils für das laufende Kalenderjahr.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im zweiten Halbjahr des jeweiligen Haushaltsjahres.

6. Verwendungsnachweis

Die Träger von geförderten Betreuungsangeboten an Grundschulen verpflichten sich, die Mittelverwendung nachzuweisen.

Jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres ist unaufgefordert ein Erfahrungsbericht für das vergangene Haushaltsjahr vorzulegen, der insbesondere einen kompletten Verwendungsnachweis für die zur Verfügung gestellten Mittel und einen Sachstandsbericht enthält.

Ergibt sich daraus eine Überzahlung der Fördermittel, werden diese von der Stadt Solms zurückgefordert oder mit der nachfolgenden Förderung verrechnet.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Vorstehende Kriterien für die Förderung von Betreuungsangeboten an Solmser Grundschulen treten zum 01. September 2009 in Kraft und gelten unbefristet, vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen.

Solms, den 30. Juni 2009

DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS

(S)

Ludwig, Bürgermeister

Vorstehende Kriterien für die Förderung von Betreuungsangeboten an Solmser Grundschulen werden hiermit gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Solms öffentlich bekannt gemacht.

Solms, den 09. Juli 2009

DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS

(S)

Ludwig, Bürgermeister